

Kurztitel

Museumsordnung des Technischen Museums Wien

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 507/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 400/2009

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkräftretensdatum

01.12.2009

Text**Die Vollversammlung des TMW**

§ 11. Die Vollversammlung besteht aus allen Bediensteten des TMW. Sie ist vom Betriebsrat in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Kalenderhalbjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder schriftlich verlangt. Die Vollversammlung dient der Information aller Bediensteten über längerfristige Maßnahmen und der Beratung von wichtigen Angelegenheiten, die die Gesamtheit des TMW und seiner Bediensteten betreffen. Die Vollversammlung stellt eine Betriebsversammlung im Sinne des § 43 ArbVG dar.